

Chemann als gesetzlichen Vormund repräsentiert sei. Aber daß ein solcher Zusatz eine wesentliche Prozeßvoraussetzung bilden würde, so daß dessen Unterlassung zur Abweisung der Klage angebrachtermaßen führen müßte, ist der kantonalen EPD nirgends zu entnehmen, und es würde sich ein derartiges Requisite in der Tat auch als ein auf die Spitze getriebener, durch nichts gerechtfertigter Formalismus darstellen. Vielmehr muß es mangels einer abweichenden positiven Bestimmung des kantonalen Rechts zulässig sein, im Rubrum der Klageschrift eine solche Verbesserung, falls man sie für notwendig hält, nachträglich noch anzubringen.

Nach dem gesagten haben die thurgauischen Gerichte die Beurteilung der Klage der Rekurrentin unbegründeterweise abgelehnt, und diese Weigerung ist deshalb als willkürlich und damit als Rechtsverweigerung zu qualifizieren, weil die für die Klageabweisung angebrachtermaßen angeführten Motive durchaus haltlos und nichtig sind, indem sie entgegen der augenscheinlichen Sachlage eine selbständige Prozeßführung der prozeßunfähigen Rekurrentin annehmen und in Wahrheit ein formales Requisite der Klageeinleitung aufstellen, das dem kantonalen Recht gänzlich unbekannt ist und das, wie gerade der vorliegende Fall zeigt, den Zugang zu den Gerichten erheblich erschwert. Falls die thurgauischen Gerichte hierbei wirklich einer bestehenden Praxis gefolgt sein sollten, so könnte hierauf für die Frage der Rechtsverweigerung nichts ankommen, weil dann eben diese Praxis als gesetzwidrig und willkürlich erscheinen würde.

Demnach hat das Bundesgericht  
erkannt:

Der Rekurs wird gutgeheißen und das Urteil des Obergerichts des Kantons Thurgau vom 26. Mai 1905 aufgehoben.

96. Urteil vom 9. November 1905  
in Sachen Ulrich gegen Kultusfilialgemeinde Merleschachen.

*Steuerrecht einer Kultusgemeinde. Rekurs gegen ein Urteil, das einen Kantonsratsbeschluss betr. Konstituierung einer Kultusfilialgemeinde auslegt und ausspricht, dass der Kantonsratsbeschluss für den Richter verbindlich sei. — Willkür?*

A. Im Jahre 1899 beschloß die römisch-katholische Kollator-gemeinde Merleschachen, sich im Sinne von Art. 92 der Verfassung des Kantons Schwyz als Kultusfilialgemeinde der Pfarr-gemeinde Rüschnacht zu konstituieren. Art. 92 der KV bestimmt nämlich: „Da wo ein Bedürfnis sich geltend macht, können von „den politischen Gemeinden getrennte, öffentlich-rechtliche, römisch-katholische Kirchengemeinden (Pfarr- oder Filialgemeinden) mit „eigenen Behörden und mit dem Rechte der Steuererhebung, von „den dahierigen Kirchengenossen gebildet werden. Die Genehmigung „zur Bildung solcher selbständiger Kirchengemeinden und deren „Statuten und Organisation unterliegt dem Kantonsrate. Dieselbe „ist zu erteilen, wenn das Einverständnis der zuständigen kirch- „lichen Organe nachgewiesen und für eine sichere finanzielle „Grundlage Gewähr geleistet wird.“ Die von der Filialgemeinde Merleschachen ausgearbeiteten Statuten wurden vom bischöflichen Ordinariate in Chur im August 1900 genehmigt, wobei aber als neue Bestimmung die Bedingung beigefügt wurde, daß innert 10 Jahren die für die „Congrua“ des Kaplans und die Kirchen-fabrik benötigten Fonds zusammengelegt und der kirchlichen Behörde darüber die erforderlichen Ausweise geleistet werden. Am 22. November 1900 genehmigte der Kantonsrat von Schwyz die Statuten, wobei er ebenfalls ausdrücklich die Bedingung aufstellte, daß innert 10 Jahren ein Fonds von wenigstens 5000 Fr. zusammengelegt werde. Diese Bedingung betreffend die Zusammenlegung eines Fonds von 5000 Fr. war der Filialgemeinde nicht zur Annahme vorgelegt worden. Der in der kantonalen Gesetzes-sammlung publizierte Kantonsratsbeschluss lautet: „Die Statuten „und Organisation der Filiale Merleschachen werden genehmigt „und dieselbe wird als öffentlich-rechtliche, römisch-katholische

„Filialgemeinde mit dem Rechte der Steuererhebung anerkannt mit der Bedingung, daß innerhalb zehn Jahren die für die „Kongrua des Kaplans und für die Kirchenfabrik benötigten „Fonds von wenigstens 5000 Fr. zusammengelegt werden, und „daß darüber der kirchlichen Behörde der erforderliche Ausweis „geleistet wird.“ In der Filialgemeinde Merleschachen erhob sich in der Folge Widerspruch gegen die den Statuten beigefügte Bedingung, daß innert 10 Jahren der erwähnte Fonds gesammelt werden müsse. Am 15. Juni 1902 nahm die Gemeinde neue Statuten an, welche diese Bedingung nicht enthielten. Diese revidierten Statuten wurden vom bischöflichen Ordinariate gebilligt; dagegen versagte der Kantonsrat unterm 28. Oktober 1902 die Genehmigung und wies gleichzeitig ein Gesuch von 37 Filialgenossen von Merleschachen um Aufhebung des Kantonsratsbeschlusses vom 22. November 1900 betreffend Anerkennung der Filiale als öffentlich-rechtliche Kirchengenossenschaft mit Steuerrecht ab. In der Begründung des Kantonsratsbeschlusses heißt es unter anderem: „Durch den Kantonsratsbeschuß vom 22. November 1900 sind nicht nur die Statuten der Filiale genehmigt worden, sondern auch die Organisation der Filiale, und es ist dieselbe ausdrücklich, in Gemäßheit von Art. 92 der Kantonsverfassung, als öffentlich-rechtliche, römisch-katholische Filialgemeinde, mit dem Rechte der Steuererhebung, anerkannt worden, und dergleichen Anerkennungen können nicht so leicht hin wieder annulliert werden.“ Am 10. Januar 1904 befaßte sich die Filialgemeinde-Versammlung von Merleschachen neuerdings mit einem Antrag auf Aufhebung der Gemeinde. Der Antrag wurde mit 28 gegen 18 Stimmen angenommen; doch erklärte der Kaplan Rümin 17 der annehmenden Stimmen als nicht stimmberechtigt und es wurde hierauf im Protokoll vorgemerkt, daß der Antrag verworfen sei.

Die Filialgemeinde Merleschachen machte hierauf das Steuerrecht gegen die Kirchengenossen geltend, und da der Rekurrent Ulrich die Bezahlung verweigerte, belangte sie ihn vor dem Bezirksgericht Rüznacht mit der Rechtsfrage: „Ist der Beklagte in der Eigenschaft als Mitglied der römisch-katholischen Kultusfilialgemeinde Merleschachen nicht pflichtig, die von den Filialgenossen jeweilen dekretierten Kultussteuern zu bezahlen?“

Der Rekurrent widersetzte sich der Klage wesentlich mit der Behauptung, daß die Filialgemeinde, weil sie die vom Kantonsrat dekretierte Statutenänderung nicht angenommen habe, rechtlich gar nicht existiere und daher auch keine Steuern erheben könne. Eventuell machte er geltend, daß die Filialgemeinde jedenfalls zur Zeit keine Steuern erheben dürfe, weil die vom Kantonsrat an die Statutengenehmigung und die Verleihung des Steuerrechts geknüpfte Suspensivbedingung noch nicht eingetreten sei. Das Bezirksgericht schützte den Rekurrenten bei seinem Standpunkt und wies die Klage ab. Das Kantonsgericht des Kantons Schwyz als zweite Instanz dagegen hieß die Klage durch Urteil vom 26. Mai 1905 gut. In der Begründung dieses Urteils wird ausgeführt: Die Filialgemeinde Merleschachen hätte allerdings das Recht gehabt, über die Annahme oder Nichtannahme der vom Bischof den Statuten beigefügten Bedingung betreffend Zusammenlegung eines Fonds von 5000 Fr. sich zu äußern, bevor die Statuten dem Kantonsrat zur Beschlußfassung unterbreitet worden seien. Der in die kantonale Gesetzesammlung aufgenommene Kantonsratsbeschuß sei aber trotzdem rechtsverbindlich und müsse vom Richter, der an die bestehenden Gesetze, Verordnungen und Dekrete gebunden sei, respektiert werden. Dazu komme, daß von der Filialgemeinde Merleschachen niemals rechtsförmlich und verbindlich erklärt worden sei, daß sie die von der Kurie und dem Kantonsrat genehmigten Statuten als für sie nicht maßgebend ansehe. Es scheine im Gegenteil schließlich die Ansicht zur Geltung gelangt zu sein, daß die Gemeinde Statuten, die vom Bischof genehmigt und die in die Gesetzesammlung aufgenommen seien, nicht einseitig aufheben können. Jedenfalls müßte, solange die Gegner der Statuten keine gesetzlichen Schritte zu deren Aufhebung getan hätten, die Gemeinde als nach Maßgabe der Statuten rechtlich existent angesehen werden. Auch könne kein Zweifel sein, daß die Gemeinde jetzt schon das ihr verliehene Steuerrecht ausüben dürfe, da es sich bei dem Vorbehalte betreffend die Zusammenlegung des Fonds von 5000 Fr. um eine Resolutivbedingung gehandelt habe, indem offenbar seitens des Kantonsrates die Absicht bestanden habe, die Organisation der Filiale mit Steuerrecht sofort, und nicht erst nachdem der Fonds gesammelt sein sollte, anzuerkennen.

B. Gegen das kantonsgerichtliche Urteil hat Ulrich den staatsrechtlichen Rekurs ans Bundesgericht mit dem Antrag auf Aufhebung ergriffen. In der Begründung wird ausgeführt: Nach Art. 92 KB habe der Kantonsrat nur das Recht, die Statuten einer Kirchgemeinde zu genehmigen oder nicht zu genehmigen, dagegen stehe ihm die Befugnis, daran Änderungen vorzunehmen, nicht zu. Die einseitige Statutenabänderung durch den Kantonsrat sei daher unzulässig und die abgeänderten Statuten seien, weil von der Gemeinde nicht nachträglich angenommen, für die Gemeindegemeinschaften nicht verbindlich. In der gegenteiligen Auffassung des Kantonsgerichts liege dem Rekurrenten gegenüber eine Rechtsverweigerung. Ferner habe das Kantonsgericht den Kantonsratsbeschluss vom 22. November 1900 willkürlich zu Gunsten der Klägerschaft ausgelegt. Der Vorbehalt der Statutengenehmigung, daß innert 10 Jahren ein Fonds von 5000 Fr. zusammengelegt werden müsse, könne nur im Sinne einer Suspensivbedingung gemeint sein. Das ergebe sich schon aus Art. 92 KB, wonach die Genehmigung der Statuten nur stattfinden solle, wenn für eine sichere finanzielle Grundlage der Gemeinde Gewähr geleistet sei. Der Kantonsratsbeschluss könne also nur dahin ausgelegt werden, daß die Bildung der Gemeinde erst nach Erfüllung jener Bedingung erfolgen könne. Wenn man mit dem Kantonsgericht annehmen wollte, es handle sich um eine Resolutivbedingung, so würde das kaum erträgliche Resultat eintreten, daß bei Nichterfüllung der Bedingung die Gemeinde, die vielleicht inzwischen Verpflichtungen eingegangen hätte, plötzlich zu existieren aufhören würde. Das Kantonsgericht habe somit ohne allen Grund und ganz willkürlich erklärt, die Gemeinde sei konstituiert und es stehe ihr das Recht der Steuererhebung zu, während vernünftigerweise nur der Schluss hätte gezogen werden können, daß der Kantonsrat den Eintritt dieser Wirkung von der Erfüllung jener Bedingung abhängig machen wollen.

C. Die Kultusfilialgemeinde Merleschachen hat beantragt, es sei auf den Rekurs, der sich eigentlich als Berufung darstelle, wegen Inkompetenz des Bundesgerichts nicht einzutreten; eventuell es sei der Rekurs als unbegründet abzuweisen.

Das Kantonsgericht des Kantons Schwyz hat sich diesem Antrage angeschlossen.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Der Rekurrent beschwert sich wegen Rechtsverweigerung, also wegen Verletzung des Art. 4 BB über einen kantonalen Entscheid. Die Kompetenz des Bundesgerichts zur Behandlung des Rekurses ist daher nach Art. 175 Ziffer 3 des BG gegeben; denn für die Zuständigkeit des Bundesgerichts genügt, daß eine Verfassungsverletzung behauptet ist, auch wenn sich diese Behauptung von vornherein als unbegründet darstellen sollte.

2. In der Sache selbst erscheint der Rekurs als unbegründet, weil es sich bei der Frage, ob der Rekurrent der Filialgemeinde Merleschachen gegenüber steuerpflichtig sei, um eine der Kognition des Bundesgerichts als Staatsgerichtshof entzogene Frage der Auslegung und Anwendung des kantonalen Rechts handelt und der Vorwurf der Rechtsverweigerung dem angefochtenen Urteil gegenüber nicht Stand hält. Durch den Kantonsratsbeschluss vom 22. November 1900 ist die Kultusfilialgemeinde Merleschachen als öffentlich-rechtliche Korporation mit dem Rechte der Steuererhebung anerkannt worden, mit der Bedingung, daß innert 10 Jahren ein Kirchenfonds von 5000 Fr. zusammengelegt werde. Das Kantonsgericht legt im angefochtenen Entscheid diesen Beschluss dahin aus, daß dadurch die Gemeinde als sofort konstituiert und damit mit dem Rechte der Steuererhebung ausgestattet erklärt werden wollte, und daß somit jene Bedingung die Bedeutung einer Resolutivbedingung in dem Sinne habe, daß nach 10 Jahren geprüft werden solle, ob der Fonds von 5000 Fr. zusammengebracht und die Bedingung, unter der die Statuten genehmigt worden sind, erfüllt sei. Diese Interpretation ist nach dem Wortlaut des Kantonsratsbeschlusses gewiß sehr wohl möglich, und der Umstand, daß für die Erfüllung der Bedingung eine zehnjährige Frist bewilligt wurde, während doch die Konstituierung der Gemeinde kaum so lange hinausgeschoben werden wollte, bildet ein gewichtiges Argument dafür, daß sie der Meinung des Kantonsrates entspricht. Und wenn nun auch nicht zu verkennen ist, daß erhebliche Zweckmäßigkeitsgründe gegen eine solche resolutiv bedingte Konstituierung einer Gemeinde sprechen, so kann doch von einer willkürlichen Auslegung des Beschlusses unter keinen Umständen die Rede sein. Das Kantonsgericht konnte also



ohne Rechtsverweigerung davon ausgehen, daß nach der Meinung des Kantonsratsbeschlusses die Filialgemeinde Merleschachen sofort konstituiert und zur Steuererhebung berechtigt sein sollte. Nun war aber durch den Rekurrenten bestritten, daß der Kantonsratsbeschuß überhaupt rechtsverbindlich sei, weil er eine von der Gemeinde nicht angenommene wesentliche Bedingung der genehmigten Statuten beigelegt habe. Demgegenüber hat das Kantonsgericht erklärt, daß der ordnungsgemäß publizierte Kantonsratsbeschuß vom kantonalen Richter auf seine Rechtsverbindlichkeit nicht nachgeprüft werden dürfe, sondern für ihn gleich wie Gesetze und Dekrete maßgebend sein müsse. Diese Auffassung über die Stellung des Richters einem derartigen sich doch wohl als bloßen Verwaltungsakt darstellenden Beschlusse des Kantonsrats gegenüber mag zweifelhaft sein, aber von Willkür kann auch hier gewiß nicht gesprochen werden, zumal auch der Rekurrent in seiner Rekurschrift nicht einmal den Versuch gemacht hat, darzutun, daß sie mit klaren Normen des kantonalen Staatsrechts schlechterdings unvereinbar sei. Die beiden erwähnten, aus Art. 4 BV nicht anfechtbaren Motive des angefochtenen Entscheides — die Auslegung des Kantonsratsbeschlusses im Sinne einer durch den Vorbehalt resolutiv bedingten Statutengenehmigung und Konstituierung der Gemeinde und die Feststellung, daß der Kantonsratsbeschuß für den Richter verbindlich ist — mußten aber für die Gutheißung der Klage der Filialgemeinde Merleschachen gegen den Rekurrenten entscheidend sein. Es braucht daher die Frage, ob die sonstigen Erwägungen des Kantonsgerichts als willkürlich angefochten werden können, nicht weiter erörtert zu werden.

Demnach hat das Bundesgericht  
erkannt:

Der Rekurs wird abgewiesen.

97. Urteil vom 9. November 1905 in Sachen  
Mehrheit der Schwägalpgenossen gegen Minderheit der  
Schwägalpgenossen.

*Legitimation zum staatsrechtlichen Rekurse. Art. 178 Ziff. 2 OG. — Angeblich verfassungswidrige Besetzung des Gerichts. — Anfechtung von Zwischenurteilen mittelst des staatsrechtlichen Rekurses gegen das Haupturteil. Auslegung und Anwendung des kantonalen Gesetzesrechts. — Begriff der materiellen Rechtsverweigerung.*

Das Bundesgericht hat,

da sich ergibt:

A. Die Schwägalpgenossenschaft ist Besitzerin der großen Schwägalp in Appenzell Auser Rhoden mit 478 Kuhrechten und 22 Hütten, die sich auf 13 Genossen verteilen. Nach den Statuten der Genossenschaft führt die Alpgenossenversammlung, die aus sämtlichen Besitzern von Alprechten besteht, die Oberaufsicht über die Verwaltung, Bewirtschaftung, den Besatz und das Rechnungsweisen der Alp (§ 1). Die Hauptgeschäfte der Versammlung sind die Wahlen, die Feststellung und Revision des Alpreglements, die Instruktion an die Alpkommission, die Genehmigung des Protokolls und der Rechnungen, die Anordnung notwendiger Verbesserungen „und was Zeit und Umstände verlangen“ (§ 4). Die Beschlüsse der Alpversammlung werden mit absolutem Stimmenmehr gefaßt; das Stimmrecht richtet sich bei ausdrücklichem Verlangen nach der Anzahl der einem Genossen gehörenden Hüttenrechte (§ 2). Im Alpreglement sodann ist gemäß einem Beschuß der Hauptversammlung vom 30. April 1872 bestimmt, daß Kauf oder Tausch von Kuhrechten eines Alpgenossen an einen andern nur mit Zustimmung sämtlicher Alpgenossen geschehen kann.

Im Jahre 1903 stand die Schwägalpgenossenschaft in Unterhandlungen mit der Dorferkorporation Herisau betreffend Ankauf von Quellen aus der Schwägalp seitens der letztern zum Zwecke der Erstellung einer Wasserversorgung für Herisau und die dafselbst zu errichtende kantonale Irrenanstalt. Durch Mehrheitsbeschuß der Alpversammlung vom 24. September 1903 wurde einem bezüglichen Kaufvertrag die Genehmigung erteilt. Vier